



# Sozialdemokratische Fraktion im Stadtrat zu Leipzig

SPD-Fraktion Leipzig • Neues Rathaus • 04092 Leipzig • Zi. 106

Brunhild Kurth  
Staatsministerium für Kultus  
Carolplatz 1  
01097 Dresden

25. FEB. 2016  
3-Neu

23. Feb. 2016

→ Ref. Si z. W. V. i.V. M 29  
25. Feb. 2016 i.V. H 2572  
31 Wem

Leipzig,

18. Februar 2016

No 2612 1) Delt Scan an 2,4,33 etc.  
2) Fr. Uspst, bitte AL-AE  
3) Lin, HK z. W. V.

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Kurth,

wir begrüßen ihren Ansatz der Bürgerbeteiligung bei der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes sehr. Auch die SPD-Fraktion Leipzig hat sich intensiv mit dem vorliegenden Entwurf beschäftigt. Im Folgenden geben wir Ihnen unsere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Kenntnis. Wir würden uns freuen, wenn Sie diese bei der weiteren Bearbeitung des Schulgesetzes mit berücksichtigen.

Hochachtungsvoll,

Axel Dyck

Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion Leipzig

### Hinweise, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge:

**Ergänzungsvorschlag §1** - Die Schule soll Schülerinnen und Schüler befähigen Menschen mit unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen und die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten.

Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

**Hinweis §3b (1)** – hier fehlt aus unserer Sicht eine Ressourcenuntersetzung.

**Hinweis §3b (2)** – Problematisch ist aus unserer Sicht der daraus entstehende Mehraufwand beim Schulträger und die Haftung des Schulleiters.

**Hinweis §3b (3)** – Problem hier ist unserer Meinung die Rechtsunfähigkeit von Schulen. Der Absatz muss so interpretiert werden, dass die Schulkonten über den städtischen Haushalt





laufen würden. Hieraus ergeben sich Probleme wie Haushaltsgenehmigung, Haushaltssperre usw. Weiteres Problem ist die Haftung von Schulleiter.

Hinweis §3b (6) – Lehrerarbeitsvermögen – Der zusätzliche Bedarf, u.a. durch Inklusion muss hier angemessen berücksichtigt werden.

Ergänzungsvorschlag §4a (2) – An Grund-, Oberschulen und Gymnasien verringert sich die Klassenobergrenze mit jedem inklusiv beschulten Schüler um eins.

Ergänzungsvorschlag §4c (2) - Für die zusätzliche Ausstattung inklusiver Schulen gilt der Grundsatz der Konnexität. Für die erforderliche Assistenz im Unterricht für inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler stellt die jeweilige zuständige Bildungsagentur die Ressourcen zur Verfügung. Der Personalschlüssel für den Hort wird bei Schülern mit sozialpädagogischem Förderbedarf angepasst, da es sonst dazu kommen könnte, dass diese Schüler vom Hort ausgeschlossen werden. Unser Vorschlag wäre weiter das der Freistaat Sachsen die Bildung von Schwerpunktschulen fördert, die die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzung für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf bereitstellen.

Ergänzungsvorschlag §5 – Grundschulen - In Leipzig werden jährlich zirka 300 Kinder schulisch zurückgestellt. Viele dieser Kinder erhalten im darauffolgenden Jahr die Empfehlung für die Förderschule. Wir befürworten hier einen neuen Punkt§5 (5) 4. " Kinder die bei der Schuleingangsuntersuchung für schulunreif befunden werden, erhalten ein zusätzliches verpflichtendes Angebot von den Grundschulen, um die Schulreife für die Regelschule im nächsten Jahr zu verbessern.

Ergänzungsvorschlag §13 (1) – siehe auch §4c. Weiterer Änderungsvorschlag: Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können ~~in begründeten Einzelfällen~~ in Förderschulen gemeinsam mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, ...

Ergänzungsvorschlag §15 – In Leipzig gibt es den Schulversuch Nachbarschaftsschule schon seit mehr als 20 Jahren. Es ist aus unserer Sicht Zeit diese Schule endlich aus dem Status eines Schulversuches herauszuholen und die Schule, den Kindern und Jugendlichen und Eltern nicht immer der Belastung einer zeitlich beschränkten Genehmigung auszusetzen. Vieles, was nun im ländlichen Raum zugelassen werden soll, wurde hier über Jahre erprobt. Lehrer aus ganz Sachsen haben hier hospitiert um zu erlernen wie jahrgangsübergreifender Unterricht aufgebaut wird, wie gemeinsam längeres Lernen funktioniert und Schulsozialarbeit genutzt werden kann. Herausragend aus unserer Sicht ist vielmehr, dass alle Schülerinnen und Schüler, welche die neunte oder zehnte Klasse der Nachbarschaftsschule besucht haben, die Schule mit einem Abschluss verlassen und anschließend ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler eine weiterführende Schule besuchen. Wir fordern daher einen §15a „Die Nachbarschaftsschule in Leipzig und das Chemnitzer Schulmodell werden als öffentliche Schulen mit den Jahrgangsstufen 1 bis 10 und jahrgangsübergreifenden Unterricht als eigenständige Schulform geführt.

Hinweis §22 – Die Termine öffentlicher und freier Schulen bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schüler sind zu harmonisieren. Wir würden hier den letzten Schultag vor den Sommerferien empfehlen. Diese Regelung würde die Klassenbildung zum Schuljahresanfang erheblich erleichtern.

Änderungsvorschlag §23 (3) – Schülerbeförderung: Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen



sind der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt, in deren Gebiet sich der Wohnort des Schülers befindet.

Ergänzungsvorschlag §23 (5) – Ausstattung mit lehrplangerechten technischen Ausstattung der Schulen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien unter finanzieller Beteiligung des Freistaates statt.

Ergänzungsvorschlag §29 (1) – Ruhen der Schulpflicht: Zusatz: In Leipzig kommt es öfter vor das Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden und/oder als nicht beschulbar gelten trotzdem aber schulpflichtig sind. Wir befürworten hier einen neuen Punkt §29 (5) oder §61 (1) 3 „Alternativbeschulungen für nicht beschulbare Kinder und Jugendliche in Abstimmung mit der jeweiligen Bildungsagentur sollen an der Schnittstelle Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Schule stattfinden“.

Ergänzungsvorschlag §31 (1) – Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht: Die Eltern und diejenigen mit der Erziehung und Betreuung Beauftragten.... Die Schule ist für die Überwachung der Schulpflicht zuständig ist, sobald der Schüler an dieser angemeldet ist.

Hinweis §35b – Öffnung der Schule zum Stadtteil unterstützen.

Ergänzungsvorschlag §38 (2) – Schulgeld- und Lernmittelfreiheit: Bei Lehrplanänderungen und der Erarbeitung der Ausgestaltung der Lernmittelfreiheit durch Rechtsverordnung der Schulträger mit beteiligt wird.

Ergänzungsvorschlag §38a (1) – Unterstützungsangebote bei außerhäuslicher Unterbringung: Die Landkreise und kreisfreien Städte und der Freistaat Sachsen gewähren finanzielle Unterstützungen für ihre Einwohner ...

Ergänzungsvorschlag §41 – Schulleiter, stellvertretender Schulleiter: Der Schulträger hat ein Vetorecht bei der Personalentscheidung des Schulleiters.

Weiter setzen wir uns für die Aufnahme eines Paragraphen zur Schulsozialarbeit ein. Für uns ist eine wichtige Aufgabe der Schulsozialarbeit die Reduzierung der Schulabgänger ohne Abschluss. Der Lernerfolg gehört aber in den Aufgabenbereich des Landes. Weiter ist vor dem Hintergrund, dass an immer mehr Grund-, Oberschulen und Berufsschulzentren DAZ-Klassen eingerichtet werden, an diesen Schulen ein Schulsozialarbeiter dringend nötig. Wir fordern, dass sich der Freistaat Sachsen zur Hälfte an den Kosten der Schulsozialarbeit beteiligt und dies im Schulgesetz mit aufzunehmen. Weiter regen wir eine Änderung des § 43 Absatz 5<sup>3</sup> an: „Mit beratender Stimme sollen außerdem ein Schulsozialarbeiter, je ein Vertreter des Schulfördervereins oder der Schulfördervereine, bei Grundschulen je ein Vertreter des Horts oder der Horte, mit denen die Schule zusammenarbeitet, und bei berufsbildenden Schulen je zwei Vertreter der Arbeitgeber – und Arbeitnehmerorganisationen an den Sitzungen teilnehmen. Bei der Beratung zu Schulausschlüssen hat der Schulsozialarbeiter eine beschließende Stimme“.

Handwritten notes: 24.02.16, 24/12, 22/12, 12/12, + Einigung besteht ->

SMK Büro der Staatsministerin									
Son	Mo	Di	III	IV	P/Ö	MB	Termin:		
							22. Feb. 2016		
Frau Ministerin bittet um:									
<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme/Verbleib					<input type="checkbox"/> vor/nach Abgang zur Kenntnis				
<input type="checkbox"/> Stellungnahme für Stm'in					<input type="checkbox"/> Unterrichtung über das Veranlasste				
<input type="checkbox"/> Antwortentwurf für Stm'in					<input type="checkbox"/> Rücksprache				
<input type="checkbox"/> Mehrfertigung an .....					<input type="checkbox"/> Terminvorbereitung				
<input checked="" type="checkbox"/> Erledigung in eigener Zuständigkeit					<input type="checkbox"/> Teilnahme				

Handwritten note: 23.01